

Schorndorf.
Auf kommende Saatzeit empfehle ich folgende Samen:
Seeländer und Weiberrheimer Saatlein, Rheinischen Hanffaamen, Sparsaamen, ewigen und bräuen Kleesaamen.
Für achte Waare und Keimkraft wird garantirt.
Sailer Lanner, beim Bahnhof.

Schorndorf.
Geschäfts-Empfehlung.
Ich zeige hiemit an, daß ich mein Geschäft eröffnet, und nunmehr Halb-, Ober- und Sohlleder in ganzen Häuten wie im Ausschmitt vorräthig habe.
Layer, Rothgerber ob dem Marktbrunnen.

Schorndorf.
Empfehlung.
Der Unterzeichnete empfiehlt sich hiemit einem geehrten Publikum in Vertfertigung aller Art Schuhmacher-Arbeiten aufs Beste.
Auch erbietet er sich außer dem Hause zu arbeiten.
Joh. David Eisenberger, wohnhaft bei Fr. Ernst in der Kirchgasse.

Schorndorf.
fl. 150. Pflegschaftsgeld so gleich zum Ausleihen zu 4 1/2 Prozent bei
G. F. Schmid.

Schorndorf.
fl. 100. Pflegschaftsgeld so gleich zum Ausleihen zu 4 1/2 Prozent bei
G. F. Schmid.

Schorndorf.
Der Unterzeichnete verkauft ungefähr 40 Centner Heu und 10 Bund und ungefähr 30 Bund Stroh; auch verpachtet er zwei Gemeinde-Stüden.
Alt Zimmermeister Kurz.

Schorndorf.
Unterzeichnete hat drei neue Handwägelchen, wovon sich zwei zum Einspannigefahren eignen, sowie ein schon gebrauchtes Bernerwägelchen zu verkaufen.
Haas, Schmiedmstr.

Dberurbach.
Der Unterzeichnete hat 6 Wagen Kühlung und 6 Wagen Straßendung zu verkaufen.
Waasemüller Speitel.

Schorndorf.
Schirm-Empfehlung.
Auf bevorstehenden Markt empfehle ich mich mit einer Auswahl Schirme, in Seide zu 2 fl. 48 fr., Wolle in Seide gebunden zu 3 fl., Alpaca (Wollstoff) zu 2 fl. 48 fr., gut gefärbte baumwollene zu 1 fl. 18 fr. Sonnenschirme werden zum Fabrikpreis gegeben.
Auch tausche ich neue gegen alte, flüchtig und überzogene beschädigte, und besorge solche schnell.
Glöckel, Schirmsfabrikant aus Welzheim.
Mein Stand ist auf dem Marktplatz oberhalb der Krone.

Schorndorf.
Leisten-Empfehlung.
Die Herrn Schuhmachermeister mache ich aufmerksam, daß ich am 4. März als am Schorndorfer Jahrmarkt feil habe und eine schöne Auswahl Leisten zu Markte bringe.
Carl Marberz, Leistenmacher in Schöllhütte.

Schorndorf.
Empfehlung.
Der Unterzeichnete empfiehlt einem geehrten hiesigen und auswärtigen Publikum auf den bevorstehenden Märzenmarkt seine Schuhwaaren, gut und dauerhaft gemacht, bestehend in Herrenstiefeln und Hauschuhen, sowie in allerlei Kinder-Schuhmacherwaaren, zu geneigter Abnahme. Der Waarenstand ist unterhalb der Kirche.
Christian Dammell, Schuhmachermeister aus Badnang.

Schorndorf.
Güter-Verkauf und Güter-Verpachtung.
Montag den 10. März Nachmittags 2 Uhr werden auf dem Rathhaus folgende Güterstücke von dem Elementarlehrer Dürr im Ausschreit verkauft:
Wiesen:
1/2 Mrg. 11 Rth. im hintern Ramsbach, im vordern Ramsbach, und im Dürrenbach bei der Ziegelhütte.
1/2 Mrg. 2 Rth. im vordern Ramsbach mit hohem Klee angeblümt, wovon 1/3 Mrg. Regen Baumgut.
Die Herrn Orts-Vorsteher von Winterbach und Weiler werden ersucht, diesen Verkauf in ihren Gemeinden durch Ausrufen einmal bekannt machen, und die Gebühr hierfür bei dem Stadtförster Benignus Dähler erheben zu lassen.
Zu gleicher Zeit kommt zur Verpachtung der Gras- u. Boden-Grtrag im Krebsgäßle u. s. w.
1/2 M. 26 R. Baumwiesen und
1/2 M. 11 R. Land und
1/2 M. Gärten hinter der Post.

Schorndorf.
Wiederholte Bekanntmachung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen bestehenden polizeilichen Anordnungen.
Um Reinlichkeit in den Straßen und Gassen der Stadt zu erhalten, besteht die polizeiliche Anordnung, daß jeden Mittwoch und Samstag vor jedem Hauße die Straße und Gasse gereinigt und der Koth weggeschafft wird. Bei schlechter Witterung muß dieses so oft geschehen, als es nöthig ist.
Das Polizei-Personal hat die Befugung, darüber zu wachen, daß diese Anordnung befolgt wird, und es verfallt derjenige Einwohner, welcher dieselbe unbefolgt läßt, in eine Strafe von 30 fr.
Zu Erhaltung einer festen Ordnung und Bezeichnung der Reinlichkeit bei den Dungstätten bestehen folgende — schon öfters bekannt gemachte — Vorschriften, deren strenge Handhabung dem Polizei-Personal zur Pflicht gemacht ist:
1) Jeder Einwohner, der eine Dungstätte hat, darf für dieselbe keinen größeren Platz einnehmen, als ihm von jeher für dieselbe unter Rücksichtnahme auf die Decklichkeit angewiesen ist.
2) Diejenigen Einwohner, deren Dungplätze bis an den Kandel reichen, sind verbunden, mit ihren Düngerhaufen 1 bis 1 1/2 Schuh von dem Kandel entfernt zu bleiben, damit kein Dung in denselben kommen möge, und das Wasser seinen freien Abfluß behalte.
3) Haben die Einwohner ihre Dungstätten gehörig aufzuschlagen, und zusammenzuführen, sowie überhaupt reinlich zu halten, und ihre Jauchengruben oder Sammel-Löcher gehörig einzumachen und zu bedecken.
4) Diejenigen Einwohner, vor deren Häusern ein Kandel sich befindet, sind verbunden, denselben so oft es nöthig ist, vom Koth zu reinigen, damit der Abfluß des Wassers nie gehemmt wird.
5) Die Cloake dürfen nur Morgens früh und Abends

Eigenschafts-Verkauf.
Begen vorgerückteren Alters habe ich mich zu meiner Erleichterung entschlossen, nachstehende Eigenschaften am
Montag den 3. März 1862, Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt meiner Genehmigung auf dem hiesigen Rathhaus im öffentlichen Ausschreit zum Verkauf zu bringen, wozu die Liebhaber eingeladen werden, n. zw.:
1/2 M. 42 Rth. Garten in den Gassen, sammt Gartenhaus.
17/2 M. 46,4 Rth. Garten ebendasselbst mit zwei Gartenhäusern, gibt Hellerzins 1 fl. 11 fr.
1/2 M. 46,1 Rth. Weinberg im Grafenberg, zinsfrei.
3/2 M. Wässerungs-Wiese, 1/2 M. Land.
2 Rth. Häuschen.
4 1/2 M. 2 Rth. gegen Schornbach, zinsfr.
1/2 M. 26,2 R. Wiesen im Krebsen, zinsfr.
Gebäude:
Eine zweistöck. Scheuer mit eingerichteter Wohnung, hinter der Apotheke, mit schönem großem Keller und Hofraum.
Nach Wunsch können die größeren Güterstücke auch vertheilt werden.
Am gleichen Tage Vormittags 11 Uhr 2 Stück fruchtige Kühe.
Apotheker Palm senior.
2 1/2 Viertel 4 Ruthen Wiesenland bei der Deilmühle setze ich dem Verkauf aus.
Wittel Wittwe.

Unterurbach.
Unterzeichnete ist Willens ihr Fuhrwerk, bestehend in einem Wagen, 2 Pferden, Wallachen 8 bis 11 Jahre alt, sammt Geschirr zu verkaufen. Wagen und Pferde können täglich eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden mit
Joh. Schiel's Wittwe.

In der Unterzeichneten ist erschienen:
Handausgabe der neuen Gesetze, betreffend die Gewährleistung bei zünftigen Arten von Hausthieren und das abgekürzte Verfahren bei Streitigkeiten über Gewährleistung für die Mängel gewisser Arten von Hausthieren, nebst der Verfügung des R. Justiz-Ministeriums, die Beschreibung der Mängel, welche nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1861 bei Pferden, Rindvieh, Schafen, und Schweinen zur Gewährleistung verpflichten, — betreffend.
Preis 4 fr. Wiederverkäufer erhalten bedeutenden Rabatt.
Zahlreicher Abnahme sehr entgegen.
die **Mayer'sche Buchdruckerei.**

Nächsten Sonntag haben
Bachtag
Bregler Hammer
Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 18.

Dienstag den 4. März

1862.

Amtliche Bekanntmachungen.

Nachdem in dem Städtchen Winnenden, Amts Waiblingen eine Beschäl-Anstalt errichtet worden ist, so wird die Angehörigen des hiesigen Bezirks mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß von heute an das Beschäl dafelbst
Morgens von 6 — 8 Uhr,
Mittags von 11 — 12 Uhr,
Abends von 4 — 6 Uhr
vorgenommen werden wird.
Schorndorf, den 1. März 1862.

Königl. Oberamt.
Zais.

Wiederholte Bekanntmachung der in hiesiger Stadt zu Erhaltung der Reinlichkeit in den Straßen und Gassen bestehenden polizeilichen Anordnungen.

Um Reinlichkeit in den Straßen und Gassen der Stadt zu erhalten, besteht die polizeiliche Anordnung, daß jeden Mittwoch und Samstag vor jedem Hauße die Straße und Gasse gereinigt und der Koth weggeschafft wird. Bei schlechter Witterung muß dieses so oft geschehen, als es nöthig ist.
Das Polizei-Personal hat die Befugung, darüber zu wachen, daß diese Anordnung befolgt wird, und es verfallt derjenige Einwohner, welcher dieselbe unbefolgt läßt, in eine Strafe von 30 fr.
Zu Erhaltung einer festen Ordnung und Bezeichnung der Reinlichkeit bei den Dungstätten bestehen folgende — schon öfters bekannt gemachte — Vorschriften, deren strenge Handhabung dem Polizei-Personal zur Pflicht gemacht ist:
1) Jeder Einwohner, der eine Dungstätte hat, darf für dieselbe keinen größeren Platz einnehmen, als ihm von jeher für dieselbe unter Rücksichtnahme auf die Decklichkeit angewiesen ist.
2) Diejenigen Einwohner, deren Dungplätze bis an den Kandel reichen, sind verbunden, mit ihren Düngerhaufen 1 bis 1 1/2 Schuh von dem Kandel entfernt zu bleiben, damit kein Dung in denselben kommen möge, und das Wasser seinen freien Abfluß behalte.
3) Haben die Einwohner ihre Dungstätten gehörig aufzuschlagen, und zusammenzuführen, sowie überhaupt reinlich zu halten, und ihre Jauchengruben oder Sammel-Löcher gehörig einzumachen und zu bedecken.
4) Diejenigen Einwohner, vor deren Häusern ein Kandel sich befindet, sind verbunden, denselben so oft es nöthig ist, vom Koth zu reinigen, damit der Abfluß des Wassers nie gehemmt wird.
5) Die Cloake dürfen nur Morgens früh und Abends

spät gereinigt, und es darf der Morast aus denselben nur in Butten oder Gassen, welche mit vollkommen passenden Deckeln versehen sind, aus der Stadt getragen werden, und es muß dies immer Morgens oder Abends geschehen; ebenso darf
6) die Misthaue oder das Stallwasser nur in Butten oder Gassen, welche mit passenden Deckeln verschlossen sind, oder in verschlossenen Fässern aus der Stadt weggetragen oder weggeführt werden.
7) Zu Verminderung schädlicher Einflüsse sind die Winkel und Cloake öfters zu reinigen.
8) Um einer Verderbnis der Luft zu begegnen, ist das Ablassen von Seeen, Ausschlagen von Schleim- und Kothmassen ohne stadtschultheißenamtliche Erlaubnis zu unterlassen.
9) Die in den Straßen und Gassen, sowie auch in den Hofräumen befindlichen Dunghaufen sind öfters abzuführen.
Uebertretungen gegen diese Vorschriften werden mit Ordnungstrafen geahndet.
Den 3. März 1862.
Stadtschultheißenamt. Palm.

Nächsten Samstag den 8. März Nachmittags 2 Uhr werden die am untern Thor befindlichen Gewölbe, in welchen sehr große und brauchbare Quader sind, auf dem Rathhaus im Ausschreit auf den Abbruch verkauft.
Stadtbauamt.

Grunbach.
Es hat sich hier dieser Tage ein schwarzer Pinscherhund mit gelben Abzeichen eingestellt. Der rechtmäßige Eigentümer wolle denselben innerhalb 15 Tagen gegen Bezahlung der Einrückungs- und Fütterungskosten abholen.
Den 28. Februar 1862.
Schultheißenamt.

Privat-Anzeigen

Schorndorf.
Für die große Theilnahme und so zahlreiche Begleitung unserer lieben Kinder zu ihrer Ruhestätte sagen die Eltern derselben ihren herzlichsten Dank.
Friedrich Schüle, Geometer und
Friederike Schüle.

Schorndorf.
Gewässerte Stockfische schön weiß und reinlich gewässert, sind zu haben bei
Carl Weil.
Neueste gefahrlose Schnellzündler ohne Phosphor empfiehlt
Carl Weil.
Moser's amerikanische Malz-Bonbons zur Linderung für Brust- und Hustenleidende empfiehlt
Carl Weil.

Schorndorf.
Bei Buchbinder Echner ist so eben erschienen:
Das Gesetz der neuen Gewerbeordnung.
Preis 9 fr.

Schorndorf.
Schöne **Saat-Wicken** verkauft
Gottlieb Frand, Bäcker.

Schorndorf.
Ein Knecht, der mit Pferden umzugehen weiß, wird gesucht.
Auskunft gibt
die Redaction.

Thorn.
Sattler Lager hat circa 130 schöne
Mauersteine in der Grafenhalde (Para-
dies) zu verkaufen.

Die Unterzeichnete ist Willens ihren Garten
von 1/2 Morgen mit schönen Obstbäumen am
Mühlbach gelegen, zu verkaufen. Liebhaber
können täglich einen Kauf mit ihr abschließen.
Rothgerber Heinr. Pfeleiderer's We.

1 1/2 Viertel Baumgut in der Neßhalde
von Glaser Reinmann's Wittve ist dem
Verkauf ausgelegt.

Thornbach.
Bei der hiesigen Zehentkasse
liegen gegen gesetzliche Versiche-
rung und 4 1/2 Prozent Ver-
zinsung 200 fl. zum Ausleihen parat.
Den 17. Februar 1862.

Zehentkassier Eichele.

Verschiedenes.

Newyork, 15. Febr. Die Bundesstru-
pen haben Edenton und Springfield besetzt,
alle Kanonenboote der Confederirten weggenom-
men und die Wasserleitungen Savannas ab-
geschnitten. Die Bundesstruppen bereiten sich
vor auf Charleston zu marschiren.
(L. D. d. N. 3.)

Wien, 27. Febr. Die gestrige Verfassungsfeier
wurde durch Gottesdienst im Stephansdome, wobei
der Erzbischof Rauscher celebrirte, durch Deputationen
an den Kaiser, durch ein Bankett der Abgeordneten,
durch Freitheater und Illumination der Stadt und
theilweise der Vorstädte, gefeiert. Schmerling erhielt
das Großkreuz des Leopoldordens. (L. D. d. N. 3.)

Dresden, 27. Febr. Das heutige Dresd. 3.
enthält folgendes: Eine anscheinend officiöse Wiener
Correspondenz berichtet: Oesterreich und Preußen
hätten sich über einen gemeinsamen Antrag zur Er-
lebung der kurheffischen Verfassungssache geeinigt,
welchem durch vertrauliche Verhandlungen die Zu-
stimmung der übrigen Bundesregierungen bereits ge-
sichert sei. (L. D. d. N. 3.)

Konstantinopel, 15. Febr. Abdul Azis hat
gestern eine aus den gebiegensten Offizieren der hie-
sigen Garnison bestehende Commission ernannt, welche
sich ausschließlich mit dem Entwurf einer neuen Weh-
verfassung zu beschäftigen hat. Der Sultan geht mit
seinem geringeren Plan um, als sein ganzes stehendes
Heer, mit Ausnahme einiger Lehrbataillone, aufzulösen
und an dessen Stelle allgemeine Volksbewaffnung,
d. h. das Santscharenthum in modernem Gewande,
treten zu lassen. Abdul Azis hat den festen Willen
geäußert, bei der nächsten großen Wehrreform bereits
einige solcher Volkswehtruppen im nationalen Wehr-
kostüm paradiiren zu sehen, und heute schon sollen im
Kriegsministerium die betreffenden Maßregeln ergriffen
werden. Zwar würde auch gegenwärtig Jemand, der
vor fünf Monaten Konstantinopel verließ, dasselbe
kaum wieder erkennen. Verschunden sind die kumpen-
frummbeinigen, baarfüßigen, schmutzigen Jam-
mergestalten auf den vielen Wachtposten und in den
Straßen, und statt ihrer paradiiren jetzt hübsche, prächt-
voll uniformirte und stolz einherstreichende Söldnerge-
halten. Doch soll nach großherrlichem Entschluß diese

klebsame Tracht bald für jeden waffenfähigen Mann
Alltagsgewand werden, so daß die notwendigen In-
struktionskorps kaum mehr zu unterscheiden seyn dürf-
ten. (L. D. d. N.)

Die neue württembergische Gerichts-Organisation.

I.

Unter dem Titel „Entwurf eines Ge-
setzes über die Gerichtsverfassung“ hat
das R. Justiz-Ministerium in Folge höchster
Entscheidung den Entwurf einer neuen Ge-
richtsorganisation zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht und „der öffentlichen Prüfung übergeben.“
Der Entwurf enthält eine totale Umgestaltung
unserer jetzigen Gerichtsverfassung; er bringt
nicht nur die bisherige Thätigkeit unserer Ge-
richte in ganz neue Formen, sondern weist
denselben auch einen ganz neuen Geschäftskreis
an, indem er einerseits den Verwaltungsstellen
ihre Strafgerichtsbarkeit vollständig abnimmt
und in die Hände der Gerichte legt. Bei sol-
chen tief eingreifenden Veränderungen, wie sie
der vorliegende Entwurf beabsichtigt, ist es na-
türlich nicht für den Sachmann allein, sondern
für jeden Staatsbürger von Interesse, die wich-
tigen Bestimmungen desselben kennen zu ler-
nen. In je weiteren Kreisen sie bekannt wer-
den, um so besser wird auch der Zweck der
Veröffentlichung des Entwurfs, „öffentliche
Prüfung desselben,“ erreicht werden.

Sehen wir zuerst nach den allgemeinsten Grund-
zügen der beabsichtigten Organisation, so sollen
die württembergischen Gerichtsbehörden in
Zukunft bestehen 1) in Amtsgerichten, 2) in
Obergerichten, bei welchen auch die Schwurger-
ichte abgehalten werden, 3) in Handelsgerich-
ten, 4) in dem Obertribunal (Art. 1 des Ent-
wurfs). Die Militärgerichtsbarkeit wird
durch besondere Gesetze geregelt (Art. 2). Was
die Zuständigkeit der Verwaltungsstellen
für Streitfachen des öffentlichen Rechts
betrifft, so verbleibt es darin beim bestehenden
Rechte (Art. 3); dagegen sollen die Straf-
fachen, welche bisher von den Verwaltungs-
stellen untersucht und abgeurtheilt worden sind,
insbesondere die Polizei-, Forst- u. Steuer-
straffachen an die Gerichte übergehen
(Art. 4). Während es ferner in Beziehung
auf die Geschäfte der freiwilligen Gerichts-
barkeit bei der bisherigen Zuständigkeit der
Gemeindebehörden und Bezirksnotare verbleiben
und ebenso die Hilfsvollstreckung wegen
unbestrittener Rechtsansprüche, wie bisher, durch
die Ortsvorsteher und Gemeinderäthe erfolgen
soll, wird die Zuständigkeit der Gemein-
debehörden zur Entscheidung bürger-
licher Rechtsstreitigkeiten aufgehoben,
wobei in Betreff des Amtes des Friedens-
richters durch die Civilprozeßordnung das

Nähere bestimmt werden wird (Art. 5). Die
principiell wichtigste Neuerung im Entwurf
dürfte seyn, daß sowohl die bürgerlichen
als die Straffachen öffentlich vor dem
erkennenden Gerichte selbst verhandelt
werden sollen (Art. 6). In Straffachen
verfahren die Gerichte nur auf erhobene
Klage, sei es die öffentliche durch die Staats-
anwaltschaft, sei es Privatklage (Art. 7).

Das unterste Glied in dem neuen Organis-
mus bildet das wesentlich auf das System
des Einzelrichters begründete Institut der
Amtsrichter. Für jedes Oberamt besteht
ein Amtsgericht, das mindestens mit Einem
Amtsrichter und Einem Gerichtschreiber besetzt
ist, bei welcher letzterem die Befähigung zum
Richteramt nicht erforderlich ist (Art. 8). Diese
Amtsrichter handeln und entscheiden also in
der Regel als Einzelrichter; nur zur Urtheils-
fällung in Straffachen werden gewählte
Schöffen beigezogen (Art. 9). Die Stell-
vertretung bei den Amtsgerichten geschieht theils
durch den zweiten Amtsrichter, wenn mehrere
bei einem Amtsgerichte angestellt sind, theils
durch den Gerichtschreiber, wenn er richterliche
Befähigung hat, theils durch den benachbarten
Amtsrichter, in eiligen Fällen auch durch einen
andern Rechtskundigen (Art. 10). Die Thä-
tigkeit dieser Amtsgerichte, bei denen also die
Gerichtsaktuale gänzlich wegfallen, umfaßt 1)
die Untersuchung und Aburtheilung solcher Ge-
setzesübertretungen, welche nur mit Gefängniß
bis zu drei Monaten, mit Geldbuße bis zu
Einhundert Gulden oder mit beiden Strafen
zugleich bedroht sind, woneben die Amtsgerichte
auch in solchen Straffachen, welche ihre Straf-
befugniß überschreiten, den ersten Angriff vor-
zunehmen und die Voruntersuchung zu führen
haben; 2) die Verhandlung und Entscheidung
sämmlicher Civilprozesse, deren Streitwerth
100 fl. nicht übersteigt, 3) die Sanksachen,
4) die Aufsicht über die Geschäftsführung der
Gemeinde- Behörden und Bezirksnotariate im
Fache der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hilfs-
vollstreckung, sowie die Erledigung derjenigen
einzelnen Geschäfte der freiwilligen Gerichts-
barkeit, welche bisher zur Zuständigkeit der
Oberamtsgerichte gehört haben (Art. 11).

Handelsgerichte endlich werden an den-
jenigen Orten errichtet, wo es das Bedürfnis
des Verkehrs erfordert. Sie bestehen aus
einem zum Richteramt befähigten Präsidenten,
welcher ein anderes Richteramt daneben beklei-
den kann, einem Gerichtschreiber und der nö-
thigen Anzahl gewählter Beisitzer aus
dem Handelsstande. Die Beschlüsse wer-
den von dem Präsidenten und zwei Beisitzern
gefaßt (Art. 12).

Das Blutbad von Thorn im Jahr 1724.

Ein
Bild aus der Geschichte der Jesuiten

von
Karl Friedrich Ledderhose.

(Fortsetzung.)

Der Ankläger fuhr dann in seiner Klage
fort. Namentlich bestritt er dem Magistrat
die Gerichtsbarkeit über die Jesuitenschüler,
und erklärte es für einen Mißbrauch der ihm
verlehenen Gewalt, daß er die zwei katholi-
schen Schüler verhaftet habe. Er wollte ha-
ben, man solle die Verhafteten von ihnen in
Person vor das Gericht stellen, besonders den
Sekretär Wedemeyer, und sie zu dem Geständ-
nisse bringen, daß Rösner den Aufruhr ange-
zettelt und befohlen habe. Jedenfalls hätten
Rösner und Zernede das Leben verwirkt, weil
sie nichts gethan, um den Aufruhr zu stillen.
Dem gerechten Urtheile der versammelten Rich-
ter überließ er die Strafe der Teilnehmer des
Aufruhrs, und forderte als Schaden-Ersatz für
die Jesuiten 34000 polnische Gulden. Zur
Strafe des Religionshasses und der Nachläs-
sigkeit des Magistrats verlangte er die Be-
setzung der Stellen des Magistrats, des Ge-
richts und der dritten Ordnung zur Hälfte
mit Katholiken. Damit die Ehre der Mutter
Gottes entfährt werde, forderte er das Blut
der Teilnehmer, und zugleich die Zurückgabe
der Marienkirche an die Katholiken. Das
lutherische Gymnasium solle man in eine or-
dinäre Schule umwandeln, weil darin Sätze
verteidigt würden, welche der päpstliche Stuhl
verwerfe, und das Kloster den Bernhardinern
übergeben. Die zwei Prediger von Thorn,
Dr. Geret und Dlof, solle man absetzen
und entfernen, weil der erstere in seiner Rede
bei der Hochzeit des Bürgermeisters Meißner
anführige Stellen gegen die Herrschaft des
Papstes geäußert habe, und der letztere, weil
er den verhafteten Heyder vom Uebertritt zur
katholischen Kirche habe zurückhalten wollen.
Auch solle die Rede Gerets öffentlich verbrannt
werden.

Fünf Stunden redete, oder vielmehr wüthete
und schraubete Nagrodski. Da erhob sich der
Anwalt der Stadt Thorn, und erbat sich eine
viertägige Frist zur Beantwortung der Anfla-
gen. Sie wurde ihm nach einigem Wider-
stande bewilligt. Am 31. Oktober erschienen
vor der Versammlung ein Rathsherr, ein
Schöppe und zwei Mitglieder der dritten Ord-
nung, und mit ihnen ihr Advokat Bohufewski.
Der Anwalt stellte gegen die Anklage des
Klägers folgendes auf: 1) Lebten viele von
den Commissarien mit der Stadt Thorn in

Feindschaft und sogar in Rechtskämpfen. Ihr
Gutachten könne darum nicht als unbefangene
angenommen werden; 2) wären die Mitglie-
der katholisch und deshalb in einem Religions-
streite befangen; 3) habe keine Zusammen-
stellung der Zeugen statt gefunden; 4) habe
man Zeugen angenommen, die wegen ihrer
Bescholtenheit durchaus verwerflich wären; 5)
habe jeder Commissär außer den Zehrungs-
kosten ein Geschenk von 200 Dukaten gefor-
dert. Bei dem letzten Satze brach der Fürst
Lubomirski, welcher sich getroffen fühlte, in
Zorn aus und hieß den Anwalt unter den
bittersten Worten schweigen. Ein Getümmel
heftigster Art entstand, nach dessen Beilegung
Bohufewski den Antrag stellte, daß eine neue
Untersuchung nach dem Rechte und den gilti-
gen Gesetzen angeordnet werde. Nagrodski
antwortete darauf, daß mit Unrecht die Com-
missäre eines gefehwridrigen Verfahrens be-
schuldigt würden. Ueberhaupt bei einem sol-
chen Verbrechen, wie es vorliege, komme es
auf die äußere Form der Gerechtigkeitspflege
nicht so sehr an. Jetzt glaubte der Kaplan
des Primas, ein Jesuit voller List und Redeb-
fertigkeit, eine Rede, die er einstudirt hatte,
vortragen zu müssen. Da man diese Rede
noch befißt, so sey es erlaubt, Etwiges daraus
mitzutheilen. Der Lügner und Mörder von
Anfang an, wie ihn Christus nennt, sieht
überall hindurch. Er erklärte, daß er „als
eine heilige Person in einer heiligen Sache in
diesem Tempel der heiligen Gerechtigkeit er-
scheine nicht in der Meinung, die Sache Got-
tes zu vertheidigen, denn die werde von dieser
hochansehnlichen Versammlung mächtig genug
beschrift, sondern nur, damit er seinen bitteren
Schmerz durch Vergießung seiner Thränen lün-
dern möge.“ Das katholische Wesen in der
ganzen Christenheit, das Regimentswesen in
ganz Europa, das katholische und Regiments-
wesen zusammen in diesem Königreiche träten
mit bestränkten Angesichtern zu dem Richter-
stuhl des Königs, dem der katholische Glaube
die Krone aufgesetzt habe. Er erklärte den
Bilderdienst für einen Glaubensartikel, der
„mit dem Blut unzähliger Märtyrer und von
Gott mit Millionen Wunderwerken bewährt“
sey. Er erinnerte daran, daß der heil. Jacok
ein steinernes Bild der allerheiligsten Mutter
Gottes trockenen Fußes über die Wechsel ge-
tragen habe, also sich über die Elemente ge-
schwungen, bloß um das Schutzbild der Polen
von der Schmach der Tartaren zu erretten.
„Du Mutter meines Gottes“, rief der
Heuchler dann aus, „du bist in Thorn unter
ein tartarisches Heidenthum verfallen. Siehe,
wie dich die Gottlosen mit Füßen treten, zer-
hauen, auf einem Scheiterhaufen wie eine
Uebelthäterin öffentlich verbrennen, wie sie dir,
du allerunschuldigste und allerreinste Jungfrau,

aus einer polnischen Stadt hinaus leuchten.“
Er suchte nun die Wuth der Richter zu ent-
flammen, und zugleich zur Sühnung forderte
er die Kirchen, sowie die Vertilgung der öf-
fentlichen Uebung der Sekte, die Vertreibung
ihrer Prediger, „die von dem Beitrag und
den Thränen der Katholischen gemästet und
gekleidet werden.“ Wenn man die Kezer
schone, das sey nichts anderes, als „sie auf-
opfern und verderben.“ In diesem Tone geht
es fort; es ist wahrhaft empörend, wie dieser
Blutdürstige stachelt, und doch noch zum Schluß
sagt: „Ich könnte hier für mein Haus reden,
allein die Wunden meiner Brüder, so von der
Kezer Händen ihnen geschlagen worden sind,
die sind ihre Ehrenzeichen, um des Namens
Jesu willen Schmach zu leiden. Ich erwähne
seiner Leibes und Lebensstrafe. Als ein Geist-
licher dürfte ich nicht nach Blut.“ Und doch
schloß er: „So wahr der Herr lebt, vor
dessen Angesicht ich stehe, schaffet Recht und
haltet das Gericht, richtet den Unterdrückten
wieder auf, so wird Friede in euren Grenzen
seyn, Einer wird zehntausend jagen.“ Mit
stürmischem Jubelgeschrei hörten die verblende-
ten, blutdürstigen Richter diese Rede an. Wie
das Urtheil ausfiel, das wollen wir gleich
zeigen. Die Thorner stützten sich auf ihr gu-
tes Recht, auf die Wahrheit, und verschmähten
es, Mittel zu gebrauchen, wie sie die Jesuiten
bald zufrieden gestellt hätten. Sie ließen das
Gold nicht reden, wo die Gerechtigkeit reden
mußte.

Am 15. November wurde das Urtheil, ge-
gen welches nicht appellirt werden durfte, in
der Sitzung des Gerichts vorgelesen und den
Commissären zur Vollziehung übergeben. Es
war in polnischem Latein abgefaßt. Der In-
halt desselben ist wahrhaft Schauder erregend
und beweist die tiefe Verblendung der Richter,
welche in der Lüge und dem Mordgeiste ge-
wurzelt war. Das Urtheil stützt sich auf die
Untersuchung, die, wie wir gesehen, doch ganz
partheiisch geführt worden war. Nur was
die Feinde der evangelischen Kirche gesagt
hatten, war gültig, und wurde als reine Wahr-
heit angenommen. Schon früher hätten, sagt
das Urtheil, die der ausburgischen unkatoli-
schen Confession zugethanen Bürger der Stadt
Thorn, die vormalig ganz katholisch gewesen,
die Wohlthat der Duldung mißbraucht, und
mehrere Aufrühre erregt, besonders neulich
zum Schimpf des römischen Glaubens, zur
Störung der allgemeinen Ruhe und des Frie-
dens, zur Unterdrückung der Gesetze und Reichs-
Constitutionen. Einer, Namens Heyder, hätte
auf dem Kirchhofe St. Jakob bei dem Feste
des allerheiligsten Stapuliers der Mutter Got-
tes einem katholischen Studenten, der ihm aus
gottesfürchtigem Eifer den Hut vom Kopfe
geworfen, Ohrfeigen gegeben, auch ihn mit

Hilfe des Karwis und anderer seiner Mitbürger gewaltsam in die Kirche gezogen und der Stadtwache übergeben. Weber Heyder, noch der Präsident hätten diesen Studenten auf Bitten katholischer Schüler freigelassen, im Gegentheil des andern Tags noch einen andern Jesuitenschüler festgenommen. Man hätte dadurch die katholischen Studenten, die wiederholt um Freilassung ihrer Mitschüler gebeten, so gereizt, daß sie einen unkatolischen Gymnastasten in ihre Schule weggeführt. Die Unkatolischen hätten dies für Beleidigung gehalten und einen Aufstand erregt. Der Präsident, der doch über Thorn zu gebieten gehabt, hätte diesem Tumult weder im Anfang Einhalt gethan, noch bei Zunahme des Aufruhrs mit den übrigen Rathsherrn zur Stillung Rath gepflogen. Obwohl der unkatolische Gymnastast losgelassen worden, so wäre das Volk doch auf die Schule und dann auf das Collegium losgegangen, hätte die Thüren, Bänke, Defen, Fenster zerbrochen, zwei Altäre der heil. Jungfrau in Stücke zerhauen, die Bilder des gekreuzigten Heilandes, der Mutter Gottes und vieler Heiligen zerrissen, mit Säbeln durchstochen und zerhauen; auch einige Bilder nebst der Statue der Mutter Gottes, dieses Königreichs Schutzheiligen, auf die Straße herausgetragen, und in ein vor des Vicepräsidenten Zernecke Haus angezündetes Feuer geworfen und verbrannt; hätte viele Gotteslästerungen ausgestoßen und den Pater Rektor der Jesuiten und zwei seiner Mitbrüder verwundet. Der Präsident hätte die Bösewichter nach dem Tumult nicht gestraft und so große Verbrechen nicht in Untersuchung genommen. Der Vicepräsident hätte ruhig dem Tumult zugehört, ohne sich zu bekümmern, den Aufruhr zu stillen, ja sogar befohlen, auf die Studenten Feuer zu geben; das Feuer und die Verbrennung der Bilder vor seinem Hause zugegeben und das Feuer erst nach dem Tumult auslöschen lassen.

Das war der vermeintliche Thatbestand, und das Urtheil wirklich barbarisch. Da Rösner am Aufruhr Schuld sey und Zernecke ihn nicht verhindert, so sollten ihnen die Köpfe abgeschlagen, und des ersteren Güter eingezogen werden, wenn die Kläger Jakob Petrowitz und Michael Schubert, oder einer von ihnen nebst sechs Zeugen ihre Aussagen vor dem Commissarien eidlich erhärten würden. Der Betrag des Schadens solle von den lutherischen Bewohnern Thorns vergütet und bis zur vollständigen Berichtigung städtisches Eigenthum als Pfand behalten werden. Die vornehmsten Urheber des Aufstands, als Heyder, Mohaupt, Hertel, der Maurergeselle Hans Christoph, ein Zimmergeselle, dessen Name unbekannt, der Knöpfmachergeselle Becker, ein Gelbgießer, die Schuffer Merg und Winisch sollten enthauptet

werden; Andern aber, die Gotteslästerungen ausgestoßen und Silber verbrannt, dem Fleischer Karwis, dem Radler Schulz, dem Pfeskerklücker Gafft, dem Zimmerer Gutbrod, sollte vor der Hinrichtung, auf dem öffentlichen Markte der Stadt Thorn auf einem dazu erbauten Gerüste, die rechte Hand abgehauen werden, wenn ihnen von den Klägern eidlich bewiesen sey, daß sie dieser Schandthaten schuldig wären. Der Leichnam des Karwis sollte überdies geviertheilt und mit den Leibern der drei anderen Gotteslästerer auf einem Scheiterhaufen außerhalb der Stadt verbrannt werden.

Der Burggraf Thomas und der Rathsherr Zimmermann, weil sie nichts gethan, um den Tumult zu stillen, sollten ihrer Aemter entsezt, der erstere drei Monate, und der letztere sechs Monate im Stadthurm gesangen sitzen. Der Rathsherr Weisner solle nur freigesprochen werden, wenn er eidlich darthue, daß er von dem Aufstande anfangs nichts gewußt, und daß ihm keine Mittel zu Gebote gestanden wären, denselben zu stillen; ebenso der Sekretär Weidemeyer, wenn er eidlich erhärte, daß er keinen Stein gegen das Collegium geworfen, noch das Volk zum Steinwerfen gereizt und zu diesem Tumult weder durch Rath noch That Anlaß gegeben habe. Der Pfizier der Stadt, miliz, Graurock, und der Apotheker Silber als Quartiermeister hätten zwar den Tod verdient, weil sie genug Mannschaft gehabt, den Aufruhr zu stillen, ja weil sie auf die katholischen Studenten, statt auf die Tumultuanten Feuer geben lassen, und das Collegium nicht vor der Wuth des Volkes geschützt hätten; da sie aber auf Befehl des Präsidenten, dem sie freilich in diesem Falle nicht hätten gehorchen sollen, gehandelt, so werde die Strafe gemildert, sie müßten unten im Thurm ein Jahr und sechs Wochen sitzen, und nach Verbüßung der Strafe Silber 100 und Graurock 50 Dukaten den Klägern bezahlen.

Die übrigen Verbrecher, gegen vierzig, theils Gymnastasten, theils Bürger, Handwerksge-sellen, Handlungsdiener sind zu Gefängniß und zu Geldstrafen von 25 bis 50 Dukaten zum Vortheil der Nonnen und Jesuiten verurtheilt. Die Kaufleute, deren Lehrlinge bei dem Aufruhr zugegen gewesen, mußten für die richtige Zahlung haften. Von diesen Geldern sollte eine Marmorsäule der heil. Jungfrau Maria zu Ehren an dem Plage, wo die Bilder verbrannt worden, errichtet werden. Diese Schand-säule, auf der ein Jesuit, mit einem Staup-besen drohend, abgebildet war, stand auf dem Marktplatz zu Thorn bis zum Jahr 1821. Noch andere Handlungsdiener und Lehrburschen sollten mit Peitschenhieben geüchtigt werden. Um den unkatolischen Pöbel besser im Zaume zu halten, sollten fortan der Magistrat, das Schöppengericht und die Sechzig-Männer zur

Halbte mit Katholiken besetzt werden. Diese sollten auf die gewöhnliche Weise, jedoch zum ersten Male in Gegenwart der königlichen Commissäre, gewählt werden und in die Stelle der jetzt hingerichteten und abgesetzten Rathsglieder einrücken; die Katholiken ohne alles Hinderniß zu dem Bürgerrechte und den Handwerksinnungen zugelassen werden, die Hälfte der Stadtsoldaten aus Katholiken bestehen, alles dieses bei Strafe von 500 Dukaten; die St. Marienkirche in Anwesenheit der Commissäre in Besitz der Franziskaner treten. Wenn Jemand die Prozeffionen und Leichenzüge der Katholiken störe, so müsse die Stadt Thorn jedes Mal eine Geldbuße von 500 Dukaten, und je nach Umständen eine größere Summe erlegen. Alle gegen die katholische Kirche lästernde, enthaltenden Druckschriften, ingleichen die Hochzeitsrede des Predigers Geret sollten durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt, die Prediger Geret und Dlof, die sich auf Befehl der Commission nicht gestellt, in die Acht des Königreichs erklärt, und die übrigen lutherischen Religionslehrer verwahrt werden, sich aller schriftlichen und mündlichen Aeußerungen gegen den katholischen Glauben bei schwerer Strafe zu enthalten. Auch dürfe in Thorn nichts ohne Genehmigung des Bischofs und des bestellten Censors gedruckt werden. Um Händeln zwischen den katholischen und protestantischen Schülern vorzubeugen, solle das lutherische Gymnasium auf ein Dorf verlegt werden. Die Kläger werden erinnert, ihre Schüler zur Bescheidenheit und Zucht anzuhalten, daß sie den lutherischen keine Gewalt anthun. Der Bürger, welcher den Sohn des zur katholischen Kirche übergetretenen Heyder aus der Stadt in die Fremde geschickt, solle ihn bei Vermeidung von 1000 Thalern Geldbuße vor die Commissäre stellen. Das Urtheil schließt: „Den Commissarien wird zur Execution des Decrets festgesetzt und ihnen aufgetragen, selbiges ohne allen Anstand und Ausnahme, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, unter militärischem Beistand zu vollziehen; hingegen dem Magistrat und den Ord-nungen der Stadt Thorn, sich dagegen zu setzen, aufs schärfste und gar bei Strafe des Hochverraths verboten.“

(Fortsetzung folgt.)

Fruchtpreise

in Winneiden vom 27. Februar 1862.

Fruchtgattungen.	höchst.			mittl.			nieders.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen 1 Centner	6	36	6	30	6	27			
Dinkel "	4	54	4	48	4	42			
Haber "	3	31	3	28	3	25			
Wäzgen 1 Simri	2	12							
Gerste "	1	28	1	16					
Roggen "	1	40							
Äckerbohnen "	1	42	1	36					
Welschkorn "	1	44	1	40					
Wicken "	1	48	1	32					
Erbsen "	2								
Linzen "	2	6							

Rebirt, gedruckt und verlegt von G. Mayer.

Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 19.

Samstag den 8. März

1862.

Ämtliche Bekanntmachungen.**Schorndorf. Visitation der verstellten Militärpferde.**

Die Ortsvorsteher derjenigen Orte, in welchen sich verstellte Militärpferde befinden, werden aufgefordert, den Erlaß des K. Kriegsministeriums an die K. Oberämter vom 1. März 1862 in No. 52 des Staatsanzeigers vom 2. März seinem ganzen Inhalt nach den betreffenden Pferdebesitzern zu eröffnen und denselben aufzugeben, daß sie ihre Pferde bis

Dienstag den 25. März, Vormittags 9 Uhr, auf dem Marktplatz hier entweder selbst vorzuführen oder durch einen gehörig legitimirten Stellvertreter vorführen zu lassen und dabei die Uebergabsscheine mitzubringen haben.

Eine Eröffnungsurkunde ist binnen 8 Tagen einzusenden.

Den 3. März 1862.

Königl. Oberamt.
Zais.**Schorndorf. Vermögens-Ausfolge.**

Die Anna Maria Bauer von Schnaitz, welche im Jahr 1831 nach Amerika gereist ist, hat um Ausfolgung eines ihr angefallenen Vermögens nachgesucht.

Dies wird mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Vermögens-Ausfolge erheben wollen, solche binnen der Frist von 30 Tagen bei dem Gemeinderath in Schnaitz geltend zu machen haben, bei Vermeidung der Nichtbeachtung späterer Einreden.

Den 1. März 1862.

Königl. Oberamt.
Zais.**Forstamt Schorndorf.
Revier Rudersberg.
Stamm- und Brennholz-
Verkauf.**

1) Donnerstag, Freitag und Samstag den 13., 14. und 15. l. Mts. im Staatswald Gaisgurgel 2: 150 for-gene Sägblöcke, 45 for-gene Bau-stämme, 6 bir-kene Stämme; 2 1/2 Klafter eichene, 11 1/2 Klafter buchene, 5 3/4 Klafter bir-kene und 16 Klafter Nadelholz-Schei-ter, 20 3/4 Klafter buchene, 1 3/4 Klafter bir-kene, 17 3/4 Klafter Nadelholz-Prügel, 12 Klafter Anbruch- und Abfallholz; 2650 Reifach-Wellen.

Das Stammholz wird zuerst verkauft.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Schlag in der Nähe von Ober-Steinberg.

2) Montag und Dienstag den 17. und 18. l. M. im Staatswald Renzen-bühl 2: 2 Sägblöcke, 169 3/4 Klafter buchene, 6 Klafter bir-kene, 2 1/2 Klafter Nadelholz-Schei-ter, 2 3/4 Klafter eichene, 48 Klafter buchene, 1 Klafter bir-kene, 8 1/4 Klafter Anbruch- und Ab-fallholz; 4288 buchene Wellen und meh-rere Haufen unaufgebundenes Reifach.

Zusammenkunft je Vormittags 9 Uhr im Schlag bei der Eselsbalde.

Schorndorf den 5. März 1862.

Königl. Forstamt.
Kieninger.**Forstamt Schorndorf.
Revier Thomashardt.
Eichenstamm- und Brenn-
holz-Verkauf.**

1) Freitag den 14. l. Mts. in den Waldtheilen Hasneregart, Ebersbacher-hau 1 und Brand 2: 5 eichene Bau-stämme, 1 eichener Sägblock, 1 eichener Wellbaum, 21 meist anbrüchige eichene Stämme; ferner 1 Klafter eichene Schei-ter, 3 Klafter eichene Klöße und Prü-gel, 66 3/4 Klafter eichenes Anbruchholz; 1050 Abfall-Wellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag Hasneregart bei Hegenlohe und Reichenbach, von wo man sich in den Ebersbacherhau und dann in den Brand begibt.

2) Samstag den 15. l. M. in den Waldtheilen Ebene und Brennten: 10 meist anbrüchige eichene Stämme, 1 1/4 Klafter eichenes Spaltholz, 2 3/4 Klafter eichene Schei-ter, 6 3/4 Klafter eichene Klöße und Prü-gel, 82 1/4 Klafter eichenes Anbruchholz; 1300 Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag Ebene bei Thomashardt, von wo man sich in den Schlag Brennten bei Schlichten und Weiler begibt.

3) Montag den 17. l. Mts. in den Waldtheilen Steighau, Hängen 2 und Füllenshalde bei Büchenbronn: 29 meist anbrüchige eichene Stämme, 1 1/4 Klafter eichenes Spaltholz, 6 Klafter eichene Prü-gel, 52 Klafter eichenes Anbruchholz; und 1325 Abfallwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr auf dem Krapsenreuternwasen, von wo man sich zuerst in den Steighau begibt, wor-auf die Füllenshalde und dann der Hän-gen folgt.

4) Dienstag den 18. l. Mts. im